

SIA-Stellungnahme zur IVöB-Revision

Der Spezifik geistiger Dienstleistungen Rechnung tragen

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Mit den Hauptzielen der IVöB-Revision wie der Harmonisierung und Flexibilisierung der öffentlichen Vergaberegeln ist der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) einverstanden und schätzt die Qualität des Gesetzesentwurfes. Als Vertreter der Planer in der Baubranche erscheint es dem SIA jedoch wichtig, dezidiert auf die Besonderheiten der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen und die daraus folgenden Anliegen hinzuweisen.

Der Schweizerische Ingenieur und Architektenverein SIA hat gestern im Rahmen der Vernehmlassung zur revidierten IVöB (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) seine Stellungnahme beim Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB) eingereicht.

Der SIA schätzt die Qualität des Gesetzesentwurfes und begrüsst die Hauptziele der Revision. Allerdings berücksichtigt der Revisionsentwurf zu wenig die Spezifik intellektueller, kreativer Dienstleistungen und ihrer Erbringung.

Unser Schreiben weist auf die folgenden Kernanliegen hin:

Legislative Anerkennung der kulturellen Bedeutung der Bauwirtschaft

Der Gestaltungsfreiheit der Behörden bezüglich der Beschaffungsform ist Einhalt zu gebieten! Sind komplexe bauliche Lösungen gefordert, sollen grundsätzlich die Beschaffungsformen Wettbewerb und in speziellen Fällen der Studienauftrag gewählt werden. Die Art der Aufgabe soll zwingend die Beschaffungsform implizieren, nicht zuletzt im Sinne einer griffigen Harmonisierung der Vergabepaxis. Dabei muss die Qualität der Lösung im Vordergrund stehen und nicht die Leistung respektive der offerierte Preis für deren Planung.

Adäquate Entschädigung der Planerleistung im Dialogverfahren

Der SIA begrüsst die explizite Regelung des Dialogverfahrens, welches den gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der Ordnung SIA 143 für Studienaufträge liefert. Mit Entschiedenheit wird gefordert, dass die im Dialogverfahren erbrachten intellektuellen Dienstleistungen adäquat abgegolten werden.

Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen (IDL) besser regeln

Die Beschaffungsformen Planungswettbewerb, Studienauftrag und Leistungsofferte sollen im Gesetz definiert und kodifiziert werden; insbesondere ist deren Anwendungsbereich festzulegen.

Geistiges Eigentum besser schützen

Bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen erbringen die Anbieter eine kreativ schöpferische Leistung, die besonders geschützt werden muss. Grundsätzlich verbleibt das Urheberrecht beim jeweiligen Urheber. Der Auftraggeber kann die eingereichten Beiträge nur dann weiter verwenden, wenn ihr Urheber damit einverstanden ist und dafür z angemessen entschädigt wird.

Angebote fachkompetent beurteilen

Das Angebot muss von einem qualifizierten Gremium bewertet werden, denn zur Beurteilung der Beiträge bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen ist Fachkompetenz unabdingbar. Die Fachleute, die die Angebote beurteilen, müssen deshalb mindestens über die gleichen Qualifikationen verfügen, wie sie von den Teilnehmern verlangt werden. Sind sie mehrheitlich unabhängig vom Auftraggeber, erhöht dies die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz ihrer Empfehlungen vor Gericht: Ein kompetentes und unabhängiges Gremium erhöht zugleich die Rechtssicherheit für den Auftraggeber.

Systematisch auf einschlägige SIA-Ordnungen verweisen

Seit 1877 publiziert der SIA Regeln für Architekturwettbewerbe. Daraus ist ein weit entwickeltes Regelwerk zur Beschaffung von Architektur- und Ingenieurleistungen entstanden, welches im Markt anerkannt ist und sich bewährt hat. Die Durchführung von Verfahren zur Beschaffung intellektueller Dienstleistungen ist sehr anspruchsvoll und braucht daher klare Regeln. Der Entwurf der IVöB ist in dieser Hinsicht ungenügend. Deshalb beantragt der SIA, für die Beschaffung intellektueller Dienstleistungen verbindlich auf die Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe, SIA 143 für Studienaufträge und SIA 144 für Leistungsofferten hinzuweisen.

Nachwuchs fördern

Bei selektiven Verfahren werden die Eignungskriterien oft zu einschränkend festgelegt. Die Anbieter müssen eine Anzahl realisierter Bauten einer bestimmten Baukategorie nachweisen. Dies erschwert jungen Fachleuten den Zugang zu solchen Verfahren. Um einen wirksamen Wettbewerb zu fördern, sind die Eignungskriterien so festzulegen, dass auch junge, unerfahrene Fachleute und solche mit anderen gleichwertigen Qualifikationen am Verfahren teilnehmen können. Ihnen kann der Weg geebnet werden, indem Auslober

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

kommunikation
selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
t 044 283 15 15
f 044 283 15 16
siamedien@sia.ch



medien information

22. Dezember 2014

beispielsweise Referenzen aus dem Anstellungsverhältnis oder Referenzen aus anderen Baukategorien zulassen.

Hinweis an die Redaktionen:

Unter www.sia.ch/medien können Sie die vorliegende Pressemitteilung von unserer Website abrufen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ivo Vasella, Leiter Kommunikation SIA,

SIA Geschäftsstelle, Selnaustrasse 16, 8027 Zürich

Tel.: 044 283 15 23, E-Mail: ivo.vasella@sia.ch

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

kommunikation
selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
t 044 283 15 15
f 044 283 15 16
siamedien@sia.ch